

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>X/1232</b>
	Verantwortlich:	<b>Thomas Bantel</b>
	Geschäftszeichen:	

**Bürgermeisterwahl 2023 hier: a) Stellenausschreibung b) Feststellung der Einreichungsfrist c) Bildung des Gemeindewahlausschusses d) Termin der Bewerbervorstellung**

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	30.11.2022	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt,

- a) die Stelle des/der Bürgermeisters/in am 10. Februar 2023 in den in der Vorlage genannten Printmedien zu veröffentlichen
- b) als Termin für das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen der Erstwahl den 31. März 2023, 18:00 Uhr festzulegen und als Termin für das Ende der Einreichungsfrist von Bewerbungen für eine mögliche Neuwahl den 26. April 2023, 18:00 Uhr festzulegen,
- c) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses wie in der Sitzung vorgetragen,
- d) dass eine Bewerbervorstellung nur dann durchgeführt wird, wenn sich mehrere Kandidaten für das Amt des/der Bürgermeisters/in bewerben. Termin für eine mögliche Bewerbervorstellung soll Dienstag, 11. April 2023 sein. Die Modalitäten der Bewerbervorstellung werden auf den Gemeindewahlausschuss übertragen.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	X	Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

## **Sachverhalt und Erläuterungen:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 26. Oktober 2022 hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau als Termin für die Bürgermeisterwahl den 23. April 2023 festgelegt. Als Termin einer möglichen Neuwahl wurde der 07. Mai 2023 beschlossen.

Nun hat der Gemeinderat über die Stellenausschreibung, den Bewerbungsschluss, die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses sowie eine eventuelle Bewerbervorstellung zu entscheiden.

### a) Stellenausschreibung (Zeitpunkt, Inhalt, Presseorgan)

Nach § 47 GemO ist die Stelle des/der Bürgermeisters/in spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung wird der Erfordernis einer ordnungsgemäßen Stellenausschreibung durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg Rechnung getragen. Der Staatsanzeiger erscheint 1x wöchentlich (freitags). Bei den vorangegangenen Bürgermeisterwahlen wurde die Stelle zusätzlich in der Mittelbadischen Presse (ARZ; KZ; OT), im Acher- und Bühler Boten sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau ausgeschrieben. Dies bedeutet weitere Kosten von ca. 2.500 €. Ein Vorschlag zur Stellenausschreibung ist als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle am 10. Februar 2023 im Staatsanzeiger, im Amtlichen Mitteilungsblatt, auf der Homepage der Stadt Rheinau, in der Mittelbadischen Presse (ARZ; KZ; OT) sowie im Acher- und Bühler Boten auszuschreiben.

### b) Feststellung der Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist der Bewerbungen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung (§ 10 KomWG). Das Ende der Einreichungsfrist ist vom Gemeinderat festzulegen. Als frühester Termin kann nach § 10 Abs. 1 KomWG der 27. Tag vor dem Wahltag bestimmt werden. Spätester Termin ist der 3. Freitag vor dem Wahltag (Tag vor der spätesten Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge). Für die Neuwahl beginnt die Frist am 1. Werktag nach der ersten Wahl. Das Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden.

## Mögliche Termine für die Einreichungsfrist

### 1. Erstwahl

Frühester Termin Ende Einreichungsfrist	27.03.2023	
Spätester Termin Ende Einreichungsfrist	07.04.2023	Karfreitag

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist der Erstwahl auf Freitag, den 31. März 2023, 18:00 Uhr, zu legen.

### 2. Zweitwahl

Frühester Termin Ende Einreichungsfrist	26.04.2023
Spätester Termin Ende Einreichungsfrist	28.04.2023

Als Ende der Einreichungsfrist für eine eventuelle Neuwahl wird der 26. April 2023, 18:00 Uhr, vorgeschlagen.

### c) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Für die Durchführung der Bürgermeisterwahl ist nach § 11 KomWG ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Diesem obliegt auch die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen.

Soweit keine Befangenheitsgründe vorliegen, besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem (kraft Amtes) und mindestens 2 Beisitzern und Stellvertretern in gleicher Zahl. Die Beisitzer und Stellvertreter hat der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu wählen. Die Bestellung der Schriftführer und Hilfskräfte erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Fraktionen wurden gebeten, jeweils einen Beisitzer und dessen Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vorschläge werden in der Sitzung vorgetragen.

#### d) Bewerbungsvorstellung

Die Verwaltung schlägt vor, eine Bewerbungsvorstellung nur dann durchzuführen, wenn sich mehrere Kandidaten für das Amt des/der Bürgermeisters/in bewerben. Als Termin für eine mögliche Bewerbungsvorstellung schlägt die Verwaltung Dienstag, 11. April 2023 vor. Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Gemeindewahlausschuss die Kompetenz zu übertragen, die Modalitäten der Bewerbungsvorstellung festzulegen.

#### **Anlagen:**

Stellenausschreibung Bürgermeisterwahl